

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom 20. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2004,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 13

Der Gemeindepräsident ist zuständig für:

1. Art. 720, 720a, Entgegennahme der Anzeigen von Sach- und Tierfunden; er teilt Tierfunde der kantonalen Meldestelle mit;
2. Art. 721, Anordnung zur Versteigerung;
3. Art. 38 ZStV, Entgegennahme der Mitteilung über die Auffindung eines Findelkindes; er gibt dem Kind den Familien- und Vornamen und erstattet Anzeige an das Zivilstandsamt.

Art. 14 Abs. 5 und 6

⁵ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle nimmt die Meldung über Todesfälle von am Wohnort verstorbenen Personen entgegen und teilt sie unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt mit.

⁶ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich dem Kreispräsidenten und der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.

Art. 20

¹ Die Zivilstandskreise umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Kreise oder Teile davon und werden von der Regierung im Rahmen des Bundesrechts und nach Anhörung der beteiligten Kreise festgelegt.

I. Zivilstandskreise, -ämter

² Die Regierung bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Kreise Sitz und Name der Zivilstandsämter.

³ Sie richtet ein der Aufsichtsbehörde unterstelltes kantonales Sonderzivilstandsamt ein und regelt dessen Zuständigkeit.

Art. 20a

¹ Der Kreisrat ernennt nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde die nötige Anzahl Zivilstandsbeamte, bezeichnet den Leiter des Amtes und regelt die Stellvertretung.

II. Zivilstandsbeamte

² Erstreckt sich ein Zivilstandskreis über das Gebiet mehrerer politischer Kreise, einigen sich diese über das Wahlorgan und das Wahlverfahren.

³ Wählbar sind Personen, welche die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllen und zur selbstständigen Amtsausübung befähigt erscheinen.

Art. 20b

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Zivilstandsamtes im Verhältnis zur Einwohnerzahl, sofern sie keine andere Regelung treffen. Als Betriebskosten gelten auch die Kosten für die Benützung der eidgenössischen Zivilstandsdatenbank.

III. Kosten

² Der Zeitaufwand für die Überführung grob fehlerhafter Registereintragungen in das informatisierte Standesregister ist von der Gemeinde des früheren Zivilstandsamtes zu entschädigen.

Art. 20c

¹ Das Departement entscheidet als Aufsichtsbehörde über:

IV. Aufsichtsbehörde

1. Art. 47, Disziplinarmaßnahmen;
2. Art. 85 Abs. 1 ZStV, Anordnung von Inspektionen;
3. Art. 86 Abs. 1 ZStV, Einschreiten gegen vorschriftswidrige Amtsführung;
4. Art. 87 ZStV, Entlassung oder Nichtwiederwahl eines Zivilstandsbeamten;
5. Art. 90 Abs. 1 ZStV, Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamten;
6. Art. 91 ZStV, Bestrafung von Verstößen gegen die Meldepflicht.

² Die übrigen aufsichtsrechtlichen Befugnisse obliegen dem Amt.

V. Rechtsmittel **Art. 20d**
¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Amtes kann beim Departement Beschwerde geführt werden.

² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Artikel 64 an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 21 Abs. 3

³ Die Aufsicht über die Personalfürsorgestiftungen (Art. 89bis) richtet sich nach dem Gesetz über die berufliche Vorsorge.

Art. 163

10. Steuergesetz des Kantons Graubünden vom 8. Juni 1986
Art. 123 Abs. 3

Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.